



Marco Wanderwitz, MdB

Parlamentarischer Staatssekretär
Beauftragter der Bundesregierung
für die neuen Bundesländer

Frau
Dr. Julia Verlinden
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 (0)3018 615-64 20 od. (0)30 2014-64 20
FAX +49 (0)3018 615-54 49 od. (0)30 2014-54 49
E-MAIL marco.wanderwitz@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 24. Februar 2021

**Fragestunde des Deutschen Bundestages am 24. Februar 2021
Frage Nr. 81**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

namens der Bundesregierung beantworte ich die Mündliche Frage wie folgt:

Frage:

Wann wird das Bundeswirtschaftsministerium eine Verordnung gemäß §5 Nr.3 EEG 2021 vorlegen, um die kommunale Beteiligung auch für andere Technologien als Windenergie zu öffnen, und wann wird das Bundeswirtschaftsministerium eine Verordnung gemäß §95 Nr.3a vorlegen, um die Ausschreibungsbedingungen für Pionierwindanlagen zu regeln, deren Finanzierungszeitraum nach zwanzig Jahren abgelaufen ist?

Antwort:

Zu der Verordnung nach § 95 Nummer 3 EEG 2021:

Die EEG-Novelle hat die finanzielle Beteiligung der Kommunen bei neuen Windenergieanlagen an Land eingeführt und damit einen wichtigen Beitrag für die Akzeptanz neuer Windparkprojekte geleistet. Zugleich wurde mit der EEG-Novelle die Ermächtigung geschaffen, dass die finanzielle Beteiligung durch Verordnung auf andere Technologien übertragen werden kann. Bei den anderen Technologien sieht die Bundesregierung diese Akzeptanzprobleme bisher nicht. Sie wird die Entwicklung hinsichtlich der Akzeptanz auch bei anderen Technologien aber fortlaufend beobachten und, da die Kosten für die finanzielle Beteiligung über das EEG gewälzt

werden, eine mögliche Ausweitung auch vor dem Hintergrund der Kosteneffizienz sorgfältig abwägen.

Zu der Verordnung nach § 95 Nummer 3a EEG 2021:

In § 96 Absatz 4 EEG 2021 ist vorgesehen, dass die Rechtsverordnung nach § 95 Nummer 3a EEG 2021 zum Ausschreibungsdesign für eine Anschlussförderung von ausgeförderten Windenergieanlagen an Land spätestens bis zum 30. Juni 2021 erlassen wird. Die Anschlussregelung steht zudem unter beihilferechtlichem Vorbehalt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird rechtzeitig einen entsprechenden Entwurf vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'M. G.' followed by a long horizontal stroke and a loop.